

83. 1. Kann beim Kaufe beweglicher Sachen mit Eigentumsvorbehalt der Käufer von dem Vertrag nach § 325 B.G.B. zurücktreten, wenn die ihm übergebenen Sachen vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Zwangswege gepfändet und versteigert worden sind, aus Vollstreckungstiteln Dritter gegen den Verkäufer für

Forderungen, zu deren Zahlung sich der Käufer dem Verkäufer verpflichtet hatte, oder aus Vollstreckungstiteln des Verkäufers gegen den Käufer?

2. Verliert der Verkäufer, der die von ihm unter Vorbehalt des Eigentums verkaufte und als solche dem Käufer übergebene Sache vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus einem Vollstreckungstitel gegen den Käufer im Zwangswege pfänden läßt, den Vorbehalt des Eigentums an der Sache?

B.G.B. §§ 455, 324, 325.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1907 i. S. S. (M.) w. M. (Bekl.).  
Rep. II. 138/07.

I. Landgericht Bentzen O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1902 verkaufte die Klägerin an den Beklagten ihre zu Breslau betriebene Druckerei mit Einrichtung zum Preise von 16000 *M.* Auf den Kaufpreis wurden bei der Übernahme 3500 *M.* angezahlt. Von den weiteren 12500 *M.* waren am 15. März 1903 2000 *M.* zu zahlen; die verbleibenden 10500 *M.* sollten in halbjährlichen Raten von 1500 *M.* bezahlt werden. Die Verkäuferin behielt sich das Eigentum an der Einrichtung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Gegen die Klage auf Zahlung fälliger Raten des Kaufpreises wendete der Beklagte in der Berufungsinanz ein, die Druckereieinrichtung sei inzwischen aus Vollstreckungstiteln Dritter gegen die Klägerin, und aus solchen der Klägerin gegen ihn — den Beklagten — im Zwangswege gepfändet und versteigert worden; dadurch sei der Klägerin unmöglich geworden, ihm nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises das Eigentum zu verschaffen; auf Grund des § 325 B.G.B. sei er daher mit Recht vom Vertrage zurückgetreten. Das Berufungsgericht hat aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden, zugleich die tatsächlichen Einzelheiten ergebenden

Gründen:

... „Die Klägerin hatte zur Zeit des Kaufabschlusses zum Betriebe der verkauften Druckerei Räume in dem Grundstücke Albrecht-

straße 3 zu Breslau von dessen Eigentümer G. gemietet. Nach dem Mietvertrag war Untervermietung ausgeschlossen. Bei dem Kaufabschlusse scheinen die Parteien davon ausgegangen zu sein — eine Feststellung dieses Inhaltes fehlt in dem Urteile —, daß der Beklagte das Geschäft in diesen Räumen weiter betreibe; denn es ist vereinbart, daß der Beklagte der Klägerin den von ihr bis 1. Januar 1903 vorausbezahlten Mietzins von der Zeit der Übergabe des Geschäfts an erstatte. Zwar hat G. nicht den Beklagten an Stelle der Klägerin unter Entlassung letzterer aus dem Mietverhältnisse als Mieter angenommen; wohl aber soll er nach Darstellung der Klägerin damit einverstanden gewesen sein, daß der Beklagte die Mieträume benutze. In Wirklichkeit hat letzterer auch das Geschäft nach der Übergabe in diesen Räumen weiter betrieben; Mietzinsen aber hat er weder an G. noch an Klägerin bezahlt. Die Klägerin hatte in erster Reihe als Inhalt des zwischen ihr und dem Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses angegeben, der Beklagte habe sich verpflichtet, an ihrer Stelle die Mietzinsen an G. zu zahlen. Das Berufungsgericht hat indes über dieses bestrittene Vorbringen der Klägerin nicht entschieden. Es führt in einem anderen Zusammenhange — bei Ablehnung der Betrugsanfechtung wegen angeblicher Nichtmitteilung des Verbotes der Untervermietung — aus: „Selbst wenn der Beklagte sich nicht verpflichtet hätte, den Mietzins für Klägerin an G. zu zahlen, so habe er doch die Pflicht gehabt, aus dem Erlöse der Druckereiarbeiten den Mietzins an Klägerin auszuhändigen; denn er habe sich sagen müssen, daß er nicht unentgeltlich die Räume benutzen durfte.“ G. hielt sich wegen Zahlung der Mietzinsen an die Klägerin, erwirkte gegen den Beklagten ein Räumungsurteil, verlangte aber von ihm, daß er die Druckereieinrichtung wegen seines gesetzlichen Pfandrechtes zurücklasse, und hat, nachdem der Beklagte sich nach § 809 B.P.O. damit einverstanden erklärt, auf Grund von Vollstreckungstiteln, die er für seine Mietzinsforderungen gegen Klägerin erwirkt hatte, Gegenstände der Druckereieinrichtung pfänden und im Zwangswege versteigern lassen.

Die Klägerin hatte ferner für Forderungen aus dem Kaufvertrage Vollstreckungstitel gegen den Beklagten erwirkt, auf Grund deren sie gleichfalls Gegenstände der Druckereieinrichtung pfänden und versteigern ließ.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte, der weiter geltend machte, es seien auch Gegenstände der Druckereieinrichtung aus Vollstreckungstiteln Dritter gegen die Klägerin gepfändet und versteigert worden, aus diesen Vorgängen ein Rücktrittsrecht nach § 325 B.G.B. abgeleitet, da die Klägerin, die ihr wegen Eigentumsvorbehaltes noch obliegende Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums infolge der Zwangsversteigerung an Dritte zu erfüllen, nicht mehr imstande sei, und diese durch die Zwangsvollstreckung geschaffene Unmöglichkeit zu vertreten habe. Das Berufungsgericht nahm auch an, daß der Beklagte berechtigt gewesen sei, nach § 325 B.G.B. vom Vertrage zurückzutreten.

Die Revision rügt Verletzung des § 325 B.G.B.; sie hat auch Erfolg.

Dem Ausgange des Berufungsgerichts in seinen rechtlichen Ausführungen ist beizutreten. Beim Verkauf unter Vorbehalt des Eigentums hat der Verkäufer durch die Übergabe der Kaufsache seine Verpflichtung aus § 433 Abs. 1 B.G.B., dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, noch nicht vollständig erfüllt.

Vgl. Urteil des VII. Zivilsenats vom 12. Oktober 1906, Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 335, 336; auch Urteil des I. Zivilsenats vom 20. Oktober 1906, Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 204.

Soweit dem Verkäufer durch einen von ihm zu vertretenden Umstand unmöglich wird, das Eigentum zu verschaffen, tritt seine Haftung aus § 325 B.G.B. ein. Die Haftung des Käufers bleibt dagegen bestehen — § 324 B.G.B. —, wenn durch einen Umstand, den er zu vertreten hat, dem Verkäufer unmöglich gemacht wird, das Eigentum zu verschaffen. Das Berufungsgericht hat sodann ohne besondere Erörterung darin, daß die Gegenstände der Druckereieinrichtung im Zwangswege an Dritte versteigert worden sind, einen die Verschaffung des Eigentums unmöglich machenden Vorgang gefunden. Auch wenn ihm zu diesem Teile seiner Erwägungen, entgegen den Ausführungen der Revision, gefolgt wird, leidet sein Urteil an anderen Mängeln, die zu dessen Aufhebung führen.

1. Gepfändet und versteigert wurden Gegenstände der dem Beklagten übergebenen Druckereieinrichtung aus Vollstreckungstiteln, die der Vermieter G. gegen die Klägerin für Mietzinsen seit dem 1. Januar 1903 erwirkt hatte. Der Berufungsrichter hat, wie die

obige Sachdarstellung ergibt, die Frage unentschieden gelassen, ob der Beklagte sich der Klägerin gegenüber verpflichtet hatte, die Mietzinsen für diese an G. zu zahlen. Danach muß für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, es habe eine solche Verpflichtung bestanden. Hat aber der Beklagte durch die Nichterfüllung einer Verpflichtung dieses Inhaltes die Vollstreckungen des G. gegen die Klägerin in Gegenstände der Druckereieinrichtung herbeigeführt, so muß er eine dadurch verursachte Unmöglichkeit der Klägerin, das Eigentum zu verschaffen, vertreten, und kann daher aus ihr — § 324 B.G.B. — nicht Einwendungen gegen die Ansprüche der Klägerin aus dem Kaufvertrage ableiten.

2. Die Klägerin hat sodann selbst aus Vollstreckungstiteln gegen den Beklagten Gegenstände der Druckereieinrichtung, die dem Beklagten übergeben waren, an denen sie sich jedoch das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hatte, bei dem Beklagten pfänden und versteigern lassen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin eine durch solche Zwangsvollstreckungen herbeigeführte Unmöglichkeit, das Eigentum zu verschaffen, vertreten müsse. Diese Ausführungen geben gleichfalls zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

In der Rechtslehre wird die Ansicht vertreten, der Verkäufer, der die von ihm unter Vorbehalt des Eigentums verkaufte und als solche dem Käufer übergebene Sache vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und danach während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung aus einem Vollstreckungstitel gegen den Käufer selbst im Zwangswege pfänden lasse, verliere dadurch den Vorbehalt des Eigentums an der Sache (Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 2 § 171 Anm. 12). Er verzichte dadurch auf die durch jenen Vorbehalt zu seinen Gunsten begründete Rechtsstellung. Der erkennende Senat vermag zwar dieser Ansicht nicht beizutreten, soweit sie in einer solchen Pfändung der unter Vorbehalt des Eigentums verkauften und übergebenen Sachen durch den Verkäufer, oder doch wenigstens in deren Versteigerung im Zwangswege durch letztere schlechthin einen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt findet. Nach seiner Auffassung kann ein solcher Verzicht darin liegen, und hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob ein solcher darin zu finden ist. Ist aber nach

den Umständen des Falles ein solcher Verzicht des Verkäufers anzunehmen, so hat der Verkäufer mit der Kundgabe dieses Verzichts an den Käufer grundsätzlich auch die ihm obliegende Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums erfüllt; denn durch den mit einem solchen Verzicht verknüpften Wegfall der aufschiebenden Bedingung ist der Verkäufer von Rechts wegen Eigentümer der Sache geworden. Dann aber kann der Käufer, dem das Eigentum verschafft ist, überhaupt nicht mehr aus jener vom Verkäufer gegen ihn durchgeführten Zwangsvollstreckung eine vom Verkäufer zu vertretende Unmöglichkeit, das Eigentum zu verschaffen, ableiten.

Den gegen die dargelegte rechtliche Auffassung erhobenen Bedenken, ein solcher Verzicht bedürfe, um die gedachte Wirkung zu erzeugen, der Annahme von Seiten des Käufers, oder es sei zur Eigentumverschaffung eine auf die Übertragung des Eigentums gerichtete neue Willenseinigung nötig, kann nicht beigetreten werden. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, daß der Eigentumsvorbehalt lediglich zugunsten des Verkäufers vereinbart ist; der Käufer kann daher aus dem obligatorischen Rechtsverhältnisse von dem Verkäufer nicht verlangen, daß er an dem Eigentumsvorbehalte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises festhalte. Weiterhin bedingt ein solcher Vorbehalt nicht das obligatorische Rechtsgeschäft an und für sich, sondern bloß die Übereignung. Ferner ist der Wille der Übereignung bei solchem Vorbehalte grundsätzlich bereits bei dem Abschlusse oder doch bei der Übergabe bedingt erklärt; nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine solche bedingte Willenserklärung im Falle der Übereignung beweglicher Sachen zulässig. Darum bedarf es im Falle des Eintritts der Bedingung keiner weiteren Willenseinigung. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises wird der Käufer von Rechts wegen Eigentümer; darüber besteht auch kein Meinungsstreit. Das gleiche muß aber auch dann gelten, wenn die aufschiebende Bedingung infolge Verzichtes des Verkäufers eintritt.

Ein solcher Verzicht bedarf ferner zu seiner Wirksamkeit nur der Kundgabe an den Käufer, nicht der Annahme durch letzteren. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf der Verzicht auf das Eigentum oder andere dingliche Rechte an beweglichen Sachen zu seiner Wirksamkeit nur der gehörigen Kundgabe, nicht der

Annahme von Seiten des anderen Beteiligten. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf Bedingungen der dinglichen Übereignung von Seiten des aus jenen Bedingungen Berechtigten; auch ein solcher Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit nur der Kundgabe an den mit jener Bedingung Belasteten.

Das Berufungsgericht ist in eine Prüfung der entwickelten rechtlichen Fragen nicht eingetreten. Dieser Mangel seiner Urteilsgründe kann auch nicht mit den Erwägungen beseitigt werden, die Gegenstände der Druckereieinrichtung seien bei Vornahme der Pfändungen für die klagende Verkäuferin bereits aus Vollstreckungstiteln gegen die Verkäuferin gepfändet gewesen, und die Verkäuferin habe schon aus diesem Grunde ihre Verpflichtung, Eigentum zu verschaffen, nicht erfüllt. Denn soweit jene Vollstreckungen durch den Vermieter G. gegen die Verkäuferin betrieben waren, kommt dieser Gesichtspunkt dann nicht in Betracht, wenn der verklagte Käufer jene Vollstreckungen gegen die klagende Verkäuferin zu vertreten hat. Im übrigen steht aber nicht fest, ob andere Gläubiger der Verkäuferin bereits vor den Pfändungen letzterer gegen den Käufer Gegenstände der Druckereieinrichtung hatten pfänden lassen.

Die letztere Erwägung und der weitere Umstand, daß überhaupt nicht feststeht, in welchem Umfange andere Gläubiger der Verkäuferin Gegenstände der Druckereieinrichtung haben pfänden und versteigern lassen, machen auch die bloße Feststellung, daß solche Pfändungen vorgekommen seien, nicht geeignet, das Urteil zu tragen. Denn es kann nicht nachgeprüft werden, ob jene Pfändungen allein zureichen, den § 325 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. anzuwenden und das daraus abgeleitete Rücktrittsrecht des Käufers vom ganzen Vertrage zu rechtfertigen.“ . . .